

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Klosterschranne – Faulunger Stein“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterschranne – Faulunger Stein“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterschranne – Faulunger Stein“ vom 02.04.1996 (ThürStAnz Nr. 17/1996 S. 903),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 12 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterschranne – Faulunger Stein“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 10 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019,

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das in der Gemarkung Faulungen der Gemeinde Katharinenberg und der Gemarkung Lengenfeld unterm Stein der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein im Unstrut-Hainich-Kreis gelegene Waldgebiet um den Brandkopf und den Faulunger Stein bis zum Großen Hegeholz wird einschließlich der vorgelagerten Grünland- und Streuobstwiesenbereiche sowie der Plateaufläche des Schlegelsberges unter der Bezeichnung „Klosterschranne – Faulunger Stein“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 298,3 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 15, Kartenblätter 01 bis 11 im Maßstab 1 : 1 000 und Kartenblätter 12 bis 15 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für der Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mühlhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich ist durch die sein abwechslungsreiches Relief bedeckenden, unzerschnittenen Flächen naturnaher Waldvegetation, Eiben-Buchen-Wälder der Steilhänge und Kalkschuttwälder geprägt. Kennzeichnend für das Gebiet sind weiterhin offene, als Muschelkalksteilhänge zutage tretende Felsfluren mit besonders geschützten Vegetationstypen, Halbtrockenrasen, Quellfluren und naturnahen Bachabschnitten.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- Kalktuffquellen  
(prioritäre Lebensräume),
  
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,

- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Kleine Hufeisennase,
- Kammmolch.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Felsabstürze mit vorgelagerten Schotterhalden zu schützen,
2. die reich strukturierten und gut gegliederten naturnahen Waldgesellschaften mit hohem Eibenanteil zu erhalten,
3. Kalkmagerrasen mit ihren strukturreichen Übergangsbiotopen zu bewahren und zu entwickeln,
4. die zahlreichen Quellbereiche und die naturnahen und natürlichen Bachabschnitte zu erhalten,
5. die durch natürliche Gegebenheiten und jahrhundertlanges menschliches Wirken entstandene struktur- und grenzlinienreiche Kulturlandschaft mit Streuobstbereichen und Terrassenstrukturen zu sichern und deren traditionelle Bewirtschaftung zu fördern,
6. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu fördern,
7. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

### **§ 3 Verbote**

(1) *Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.*

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen anzulegen,
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,

5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten,
7. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Biozide anzuwenden, Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. zu düngen,
14. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen und Streuobstbestände zu entfernen,
15. Ufergehölze zu roden, Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie Nadelgehölze anzupflanzen,
18. Wildäcker, Kirrungen, Salzlecken und Wildfütterungen anzulegen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
21. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und markierten Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
4. zu zelten, zu klettern, zu lagern, Feuerstellen anzulegen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten betreiben,

5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe der Düngergabe von maximal 60 kg Stickstoff/ha/a auf bisher gedüngten Flächen auf dem Schlegelsberg; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 außer auf den bisher gedüngten Flächen auf dem Schlegelsberg; es gilt ferner § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6, 12, 14 und 19,
2. der kleinflächige Grünlandumbruch im Bereich der Terrassenstrukturen der Gemarkung Faulungen in den Fluren Faulungen 5 und Faulungen 16 im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 sofern er das Entfernen von Obstgehölzen betrifft und § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6, 12, 13 und 19,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Plenter- und Femelwaldbetrieb sowie weitergehende Formen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde jeweils unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 15 bis 16 und 17 ausgenommen die Anpflanzung der Eibe,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18; die Neuerrichtung sowie Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  8. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  9. das Anlegen von Feuerstellen im Rahmen des Brauchtums im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  10. die Durchführung kirchlich-religiöser Veranstaltungen und Prozessionen im Bereich der Faulunger Schranne im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 und 20,
  11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

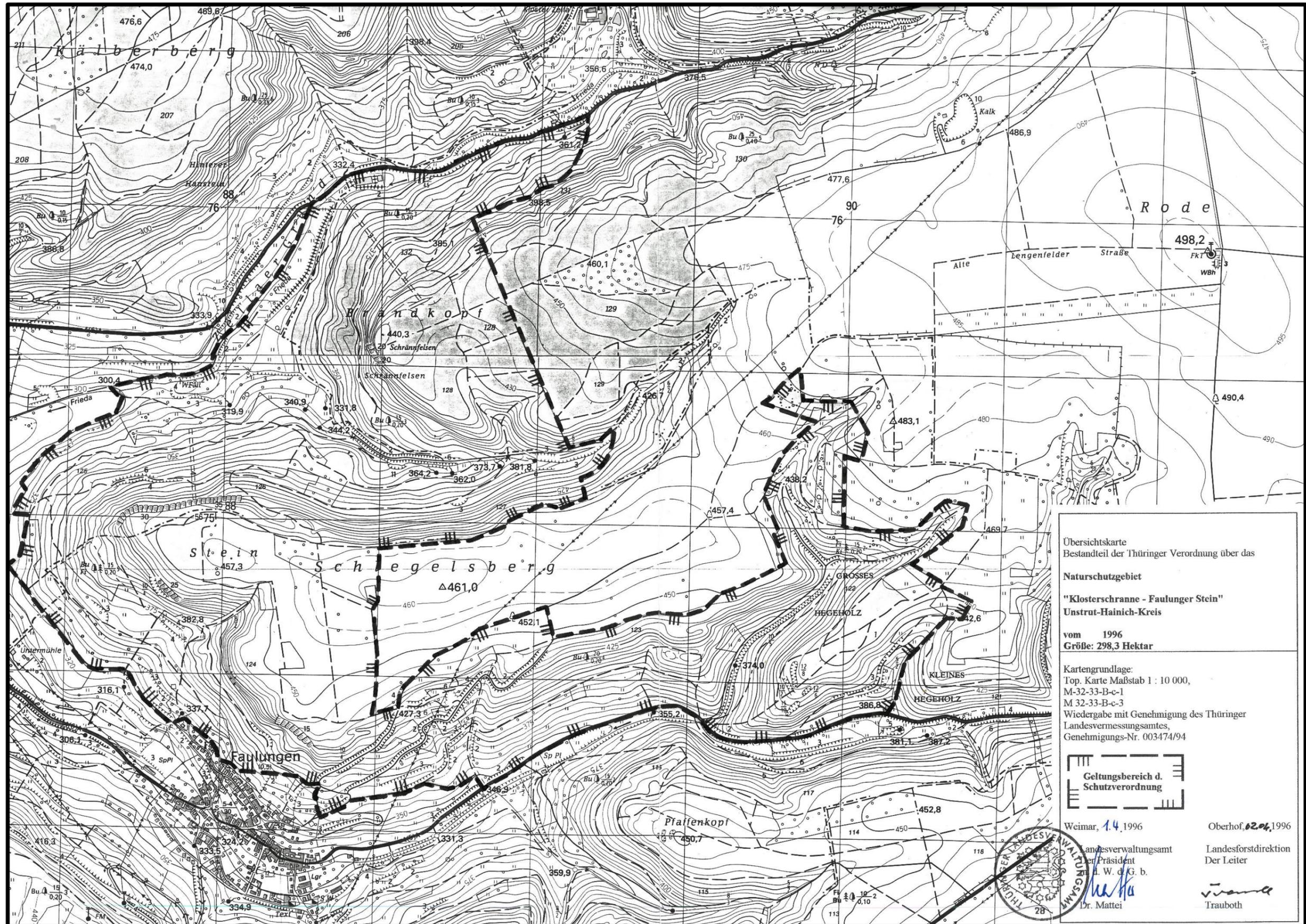
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A3-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet**  
**"Klosterschranne - Faulunger Stein"**  
Unstrut-Hainich-Kreis  
vom 1996  
Größe: 298,3 Hektar

Kartengrundlage:  
Top. Karte Maßstab 1 : 10 000,  
M-32-33-B-c-1  
M 32-33-B-c-3  
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. 003474/94

 Geltungsbereich d.  
Schutzverordnung

Weimar, 14.1996  
Landesverwaltungsamt  
Präsident  
A. W. d. G. b.  
Dr. Mattei

Oberhof, 02.04.1996  
Landesforstdirektion  
Der Leiter  
Trauboth